



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Dezember 1970

Teil I Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

14.12.70	Gesetz zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern	371
14.12. 70	Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken	372
14.12. 70	Gesetz über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzierung des Wohnungsbaues	374

Gesetz zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern

vom 14. Dezember 1970

In Übereinstimmung mit den Aufgaben, die von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den privaten Betrieben und Handwerkern bei der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Konsumgütern sowie mit Reparatur- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der privaten Betriebe und der individuell arbeitenden Handwerker ist so zu gestalten, daß die Ausschöpfung der in den Betrieben und Genossenschaften vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven im volkswirtschaftlichen Interesse wirksam stimuliert wird. Dazu ist im Zusammenhang mit dem vollen ökonomischen Wirksamwerden der in der Volkswirtschaft einheitlich geltenden Industriepreise für die Betriebe und Genossenschaften, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen bzw. Preise der Industriepreisreform erzielen, ab dem Jahre 1971 eine Steuer in Abhängigkeit von der Höhe der produktiven Fonds (Produktionsfondssteuer) einzuführen.

cz) In Verbindung mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 sind zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung von Leistungen und Einkommen die erforderlichen differenzierten Ergänzungen bzw. Neuregelungen der Besteuerung der Gewinne der Betriebe und Genossenschaften sowie des Einkommens aus wirtschaftlicher Tätigkeit vorzunehmen.

(3) Der Ministerrat wird beauftragt, die gemäß Absätzen 1 und 2 erforderlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den durch die Volkskammer in den Gesetzen über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan festgelegten Grundsätzen und staatlichen Planaufgaben zu erlassen.

§ 2

(1) § 16 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergesetz — (GBl. I S. 119) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Der Ministerrat kann zur Anpassung der Besteuerung an die Erfordernisse bei der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf der Grundlage von durch die Volkskammer beschlossenen Grundsätzen oder staatlichen Aufgaben

- ergänzende Regelungen über die Steuerpflichten der PGH und ihrer Mitglieder treffen
- für bestimmte Gruppen von PGH oder auch Leistungsarten Steuertarife bzw. Steuersätze neu festlegen
- die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für Steuervergünstigungen präzisieren.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.“

(2) § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) erhält folgende Fassung: